



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 20.06.2007 – 29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

146. Curriculum für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft¹

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular-kommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.²

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

- (1) Das Bachelorstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien dient der Vermittlung zentraler Fragestellungen, Theorien und Methoden zum Verständnis von Bildungsprozessen und zur Analyse der Erziehungswirklichkeit. Dabei wird auf eine wissenschaftsorientierte Problemlösekompetenz Wert gelegt, die Grundlage für Forschung und Anwendung bildet. Die inhaltlichen Grundkompetenzen umfassen die Reflexion/philosophische Bestimmung des Gegenstandes der Bildungswissenschaft, die Ideen- und Wirkungsgeschichte der Pädagogik und die forschungsmethodologische Grundausbildung. Die wissenschaftsorientierte Problemlösekompetenz wird exemplarisch in Anwendungs- und Forschungsfeldern entwickelt, wobei ebenso deren theoretische und praxisleitende Konzepte kritisch vermittelt werden.
- (2) Der Bachelor im Fach Bildungswissenschaft
 - a. vermittelt grundlegende Qualifikationen für wissenschaftliches Arbeiten im sozialen/pädagogischen Berufsfeld und stellt die Basis für Spezialausbildungen auf diesem Gebiet dar;
 - b. bildet Kompetenzen und Fähigkeiten, die zu weiterführenden Studien befähigen;
 - c. vermittelt in Kombination mit einer entsprechenden berufspraktischen Ausbildung die Fähigkeit zu einer differenzierten Reflexion der einschlägigen Praxis und qualifiziert AbsolventInnen damit zu Führungs- und

¹ Diese Studienordnung ersetzt zusammen mit der Ordnung für das Masterstudium Bildungswissenschaft an der Universität Wien das bisherige Diplomstudium der Pädagogik gemäß Studienplan 1986 Diplomstudium Pädagogik (ausgegeben 13.03.1986) sowie das Diplomstudium der Pädagogik gemäß Studienplan Pädagogik 2002 (ausgegeben 18.06.2002).

² Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

Leitungsfunktionen im Bildungs- und Sozialwesen in Einrichtungen, Organisationen, Verbänden und Unternehmungen.

§ 2 Dauer und Umfang

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Bildungswissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte (abgekürzt: ECTS). Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.³
- (2) Hinsichtlich der hochschuldidaktischen und zeitlichen Gestaltung werden Anliegen berufstätiger Studierender sowie solcher mit Betreuungsverpflichtungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt die allgemeine Universitätsreife voraus.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ - abgekürzt „BA“ - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module und ECTS-Punktezuweisung

- **Modul der Studieneingangsphase – 1. Semester (15 ECTS, davon wenigstens 10 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)**
- **Pflichtmodule (65 ECTS)**
 - Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft (15 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
 - Bildung, Gesellschaft und Individuum (15 ECTS, davon wenigstens 5 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
 - Methodologie und Methoden der Bildungswissenschaft (35 ECTS, davon wenigstens 20 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)
- **Schwerpunkte I – IV (40 ECTS, davon wenigstens 20 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)**
 - I. Bildung im Wandel - *Education and Change*
 - II. Lehren und Lernen - *Curriculum and Instruction*
 - III. Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf - *Special Needs and Inclusive Education*
 - IV. Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter - *Education, Counseling and Human Development*
- **Wahlbereich 1. – 6. Semester (30 ECTS, davon wenigstens 15 ECTS in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen)**

Dieses Modul können Studierende sowohl aus dem Angebot der Bildungswissenschaft als auch aus dem anderer Studienrichtungen (Erweiterungscurricula) absolvieren.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

- **Forschungspraktikum (10 ECTS)**
- **Bachelorarbeit I zum Forschungspraktikum (10 ECTS)**
- **Bachelorarbeit II (10 ECTS)**

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Es wird empfohlen, ein Semester an einer anderen in- oder ausländischen Universität zu studieren. Über die Anerkennung entscheidet das zuständige akademische Organ.

§ 7 Aufbau des Studienangebotes

(1) Modul der Studieneingangsphase – 1. Semester

Ziel: Die Studierenden kennen die Grundlagen der Disziplin und mögliche Handlungsfelder, sind mit den Grundlagen der Praxis wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und können diese anwenden und die Entscheidung darüber, ob das Studium hinsichtlich der Inhalte, der Anforderungen und der künftigen Berufsfelder die richtige Wahl ist, treffen.

- **Step 1:** Einführung in das Studium der Bildungswissenschaft: Grundbegriffe, Wissenschaftstheorie, Forschungsmethoden, Handlungsfelder, Disziplinen (10 ECTS Vorlesung mit Übung als VÜ oder als VO+UE).
- **Step 2:** Grundzüge bildungswissenschaftlichen Denkens (5 ECTS, Proseminar in Verbindung mit der Vorlesung).

(2) Pflichtmodule

Pflichtmodulgruppe 1: Gegenstandstheorie der Bildungswissenschaft

Ziel: Studierende können die Verwiesenheit des Menschen auf Lernen und Bildung begründen, kennen grundlegende theoretische Konzeptionen der Bildungswissenschaft, haben Kenntnis von deren Entwicklung in Vergangenheit und Gegenwart.

- **Modul 1: Lehren und Lernen**
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der klassischen Lehr- und Lerntheorien sowie aktueller didaktischer Modelle, deren Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen. (5 ECTS, Vorlesung)
- **Modul 2: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft**
Die Studierenden wissen um aktuelle Herausforderungen der bildungswissenschaftlichen Theoriebildung und können diese angesichts historischer, gesellschaftlicher und medialer Transformationsprozesse problematisieren. (5 ECTS; Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 1 voraus)

- **Modul 3: Bildung und Anthropologie**

Die Studierenden können unterschiedliche anthropologische Theoriezugänge differenzieren und die damit jeweils einhergehenden Implikationen für bildungswissenschaftliche Konzeptionen vom Menschen reflektieren. (5 ECTS; Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 1 voraus)

Pflichtmodulgruppe 2: Bildung, Gesellschaft und Individuum

Ziel: Die Studierenden kennen Theorien zur Bildung, zur Gesellschaft und zum Individuum sowie deren inneren Zusammenhang in geschichtlicher, gesellschaftlicher und individueller Perspektive. Sie können bildungswissenschaftliche Hauptströmungen historisch und systematisch einordnen und deren Konsequenzen für das Verstehen konkreter Bildungsprozesse beurteilen.

- **Modul 4: Bildung und Geschichtlichkeit**

Die Studierenden können die historische Konditionierung von Bildungstheorien und –praxen theoretisch und an anhand konkreter Beispiele (z.B. Lernorte, Erziehungsformen, Bildungsverläufe) empirisch beschreiben. (5 ECTS, Vorlesung)

- **Modul 5: Bildung und Politik**

Die Studierenden können die gesellschaftliche Eingebundenheit von Bildungs- und Erziehungsprozessen in Lebenslagen, Interessen- und Machtverhältnisse theoretisch und anhand von Beispielen (z.B. Schule, Familie, Alltagsleben) empirisch beschreiben. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 4 voraus)

- **Modul 6: Individuum und Entwicklung**

Die Studierenden können Bildung und Entwicklung als Vergesellschaftungsprozess aus Sicht des Individuums theoretisch und anhand von Beispielen (z.B. Heranwachsen, Jugendphase, Altern) empirisch beschreiben. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 4 voraus)

Pflichtmodulgruppe 3: Methodologie und Methoden der Bildungswissenschaft

Ziel: Aufbauend auf einer wissenschaftstheoretischen Grundorientierung erlernen Studierende fachspezifische Forschungsmethoden zur Analyse der Erziehungswirklichkeit und können diese nach den Erfordernissen der jeweiligen Forschungsfrage anwenden.

- **Modul 7: Wissenschaftstheorie in der Bildungswissenschaft**

Studierende verstehen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Hauptströmungen der Bildungswissenschaft unter Berücksichtigung der internationalen Diskussion und können die Vielfalt methodologischer Praktiken wissenschaftsphilosophisch einordnen. (5 ECTS, Vorlesung mit Übung als VÜ oder als VO+UE)

- **Modul 8: Philosophische Methoden in der Bildungswissenschaft**

Studierende kennen die Prinzipien und Spielarten einer hermeneutischen und philosophisch-kritischen Arbeitsweise in der Bildungswissenschaft und erwerben praktische Kompetenzen zu typischen Anwendungsmöglichkeiten. (10 ECTS, Vorlesung mit Übung als VÜ oder als VO+UE; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 7 voraus)

- **Modul 9: Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft I**

Studierende kennen Forschungslogik sowie typische Spielarten der empirisch-quantitativen Forschung und können diese bei der Versuchsplanung, Datenerhebung und statistischen Auswertung von Daten anwenden. (10 ECTS, Vorlesung mit Übung als VÜ oder als VO+UE; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 7 voraus)

- **Modul 10: Empirische Forschungsmethoden in der Bildungswissenschaft II**

Studierende kennen Forschungsstrategien und Spielarten der empirisch-qualitativen Forschung sowie von Mischverfahren (mixed methods) und erwerben praktische Kompetenzen zu typischen Anwendungsmöglichkeiten. (10 ECTS, Vorlesung mit Übung als VÜ oder als VO+UE; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Moduls 7 voraus)

(3) Schwerpunkte I - IV

Ziel: Studierende gewinnen einen vertieften Einblick in inhaltliche Schwerpunkte der Bildungswissenschaft und Felder pädagogischen Handelns

Die Schwerpunkte umfassen insgesamt 40 ECTS. Das Angebot pro Modulgruppe beträgt 15 ECTS. Gewählt werden kann zwischen vier Schwerpunkten. Das jeweils erstgenannte Modul jeden Schwerpunktes ist Pflicht für alle Studierenden, die weitere 5 oder 10 ECTS aus diesem Schwerpunkt wählen können. Mehr als 15 ECTS können aus einem Schwerpunkt nicht angerechnet werden. Insgesamt sind 40 ECTS aus den Schwerpunkten zu absolvieren.

Schwerpunkt I: Bildung im Wandel (*Education and Change*)

Ziel: Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien und Modelle der Bildung, der gesellschaftlichen Veränderung und der Medien, und können deren systematischen, historischen und empirischen Zusammenhang auf konkrete Beispiele beziehen.

- **Modul 11: Theorie - Praxis – Transformation**

Die Studierenden können die Problematik des allgemein als Gegenpositionen definierten Theorie-Praxis-Verhältnisses erörtern und dies vor dem Hintergrund des überhöhten Transformationsanspruchs differenzieren. (5 ECTS, Vorlesung)

- **Modul 12: Menschenbilder und –konstruktionen**

Die Studierenden kennen unterschiedliche Entwürfe von Menschenbildern und sind in der Lage diese historisch zu kontextualisieren, d.h. die ihnen zugrunde liegenden Anthropologien identifizieren und relativieren. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 11 voraus)

- **Modul 13: Erziehung und Kultur**

Die Studierenden sind in der Lage, Zusammenhänge, die sich aus aktuellen Herausforderungen der Erziehung und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, Religion, Ethnie, Geschlecht oder Altersgruppe ergeben, herzustellen und für die pädagogische Theorie wie Praxis aufzuarbeiten. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 11 voraus)

Schwerpunkt II: Lernen und Lehren (*Curriculum and Instruction*)

Ziel: Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien und Modelle des Lehrens und Lernens auch im internationalen Vergleich und in historischer Perspektive und können diese auf konkrete Beispiele (z.B. Institutionen, Prozesse) beziehen.

- **Modul 14: Allgemeine Didaktik**

Die Studierenden kennen die grundlegenden Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik, deren Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen sowie dazugehörige Ergebnisse und Richtungen der Unterrichtsforschung. (5 ECTS, Vorlesung)

- **Modul 15: Modelle und Methoden international vergleichender Schul- und Bildungsforschung**

Die Studierenden kennen die grundlegenden Theorien und Modelle der Schul- und Bildungsforschung, deren Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen im internationalen Vergleich sowie dazugehörige Ergebnisse und Richtungen der komparativen Forschung. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 14 voraus)

- **Modul 16: Geschichte der Bildung, mit besonderer Berücksichtigung Österreichs**

Die Studierenden können Bildungsphänomene der Gegenwart als unter historischen Verhältnissen entstandene und gewandelte verstehen. Sie kennen die Hauptereignisse und –epochen der österreichischen Bildungsgeschichte und können diese an Beispielen (Schulgeschichte, Erziehungsgeschichte, Institutionengeschichte) exemplifizieren. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 14 voraus)

Schwerpunkt III: Inklusive Pädagogik bei speziellem Bedarf (*Special Needs and Inclusive Education*)

Ziel: Die Studierenden überblicken den Wissens- und Forschungsstand der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik und kennen Problemlagen von Menschen mit speziellem Erziehungs-, Bildungs- und Hilfebedarf sowie darauf bezogene Theorien.

- **Modul 17: Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik**
Die Studierenden sind mit Grundlagen heilpädagogischen Denkens vertraut und haben einen Überblick über Begriffe, Theorien und Fragestellungen in heilpädagogischen und inklusiven Feldern. (5 ECTS, Vorlesung)
- **Modul 18: Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie**
Die Studierenden kennen ausgewählte Konzepte der Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie in ihrer Anwendung in heilpädagogischen und inklusiven Kontexten. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 17 voraus).
- **Modul 19: Kategoriale Heilpädagogik bei speziellem Bedarf**
Die Studierenden haben einen Überblick über einen oder mehrere der folgenden Bereiche: Beeinträchtigungen und Störungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, des Verhaltens, der intellektuellen Entwicklung, des Lernens und der motorischen Entwicklung. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 17 voraus)

Schwerpunkt IV: Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter (*Education, Counseling and Human Development*)

Ziel: Die Studierenden erwerben Wissen zur individuellen Entwicklung über die Lebensspanne, deren Förderung und Beeinflussung durch Bildungs- und Beratungsprozesse sowie zur Bedeutung von Lern- und Entwicklungspotentialen und Sozialisationserfahrungen unter gesellschaftlich-kulturellen Rahmenbedingungen. Studierende erwerben die Kompetenz, soziale Praktiken und praxisleitende Konzepte der Prävention, Beratung und Therapie in theoriegeleiteter Weise zu identifizieren und zu analysieren.

- **Modul 20: Beratung und Persönlichkeitsentwicklung**
Die Studierende erwerben grundlegende Kenntnisse über Theorien und Ansätze zur Beratung, Psychotherapie und Persönlichkeitsentwicklung, die exemplarisch vertieft werden (5 ECTS, Vorlesung)
- **Modul 21: Biographie und Lebensalter**
Die Studierenden erwerben exemplarisch vertiefte Kenntnisse über Lern- und Entwicklungsbiographien, lebensalterspezifische Entwicklungsverläufe und darauf bezogene Theorien von pädagogischer Relevanz. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 20 voraus)
- **Modul 22: Gesellschaft und soziale Veränderung**
Die Studierenden erwerben exemplarisch vertiefte Kenntnisse über gesellschaftliche Strukturen und Organisationen, deren Dynamik und Veränderung sowie deren Bedeutung für Bildungs- und Beratungsprozesse. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und des Modul 20 voraus)

(4) Forschungspraktikum und Bachelorarbeiten

- **Modul 23: Forschungspraktikum**

Ziel: Das Forschungspraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrung in pädagogischen bzw. bildungswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern und gleichzeitig der wissenschaftlichen Erforschung und Reflexion dieser Felder. Neben externen Praktikumsstellen kommt auch die Mitarbeit in universitären Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, sowie wissenschaftliche und pädagogische Dienstleistungen innerhalb der Universität für die Praktikumsstätigkeit in Frage.

Das Forschungspraktikum umfasst mindestens 160 Arbeitsstunden. Praktikumsort, Forschungsfrage und Durchführungsmodus müssen mit der Lehrveranstaltungsleiterin / dem Lehrveranstaltungsleiter des praktikumsbegleitenden Seminars vereinbart sein. Das Forschungspraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen, der als Grundlage für die Bachelorarbeit I dienen kann. Das Forschungspraktikum wird nur mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. (10 ECTS, davon 3 ECTS für das praktikumsbegleitenden Seminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und der Pflichtmodule sowie die Beachtung der Richtlinien für das Forschungspraktikum des zuständigen akademischen Organs voraus).

- **Modul 24: Bachelorarbeit I**

Ziel: Studierende zeigen, dass sie bildungswissenschaftliche Fragestellungen in einem pädagogischen Praxisfeld methodisch sachgerecht bearbeiten können.

Die Bachelorarbeit I wird im Rahmen einer das Forschungspraktikum ergänzenden Lehrveranstaltung erstellt. Die Leitung des praktikumsbegleitenden Seminars sowie die Leitung des jeweils ergänzenden Bachelor-Seminars sollen durch dieselbe / denselben Lehrende/n erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das jeweils zuständige akademische Organ.

Die Bachelorarbeit I soll in der Regel einschliesslich Anlagen, Literaturverzeichnis etc. nicht mehr als 50.000 Zeichen umfassen. (10 ECTS einschl. 3 ECTS Seminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und der Pflichtmodule voraus).

- **Modul 25: Bachelorarbeit II**

Ziel: Studierende zeigen, dass sie bildungswissenschaftliche Fragestellungen theoriegeleitet bearbeiten können.

Die Bachelorarbeit II widmet sich Fragestellungen aus einem der Pflichtmodule oder einem der Schwerpunkte. Die Bachelorarbeit II wird im Rahmen eines dazugehörigen Seminars angefertigt. Sie soll in der Regel einschl. Anlagen, Literaturverzeichnis usw. nicht mehr als 50.000 Zeichen umfassen. (10 ECTS einschl. 3 ECTS Seminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss der STEP und der Pflichtmodule voraus).

§ 8 Lehrorganisation, Lehrveranstaltungstypen und Teilnahmebeschränkungen

- (1) **Veranstaltungscharakter:** Alle Veranstaltungen können prüfungsimmanenten oder nicht-prüfungsimmanenten Charakter haben. Lehrveranstaltungstyp und Charakter sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.
- (2) **Anmeldung:** Bei Veranstaltungen mit begrenzter Anzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt die Anmeldung über das Anmeldesystem der Universität. Bei Lehrveranstaltungen mit

prüfungsimmanentem Charakter ist immer eine Anmeldung erforderlich.

- (3) **Teilnahmekriterien:** Die Kriterien der Teilnahmebeschränkung und Abweichungen von der Teilnahmebeschränkung sind im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ festzulegen.
- (4) **E-Learning:** Lehrveranstaltungen können mit einem Anteil von E-Learning-Elementen durchgeführt werden. Dabei ist für eine entsprechende didaktische Begleitung in Online- und/oder Präsenzform zu sorgen. Die Leistungsfeststellung bei Lehrveranstaltung im E-Learning-Format hat zumindest teilweise in Präsenzform zu erfolgen.
- (5) **Verbund-Lehre:** Lehrveranstaltungen in einer Verbund-Lehre werden im selben Semester oder in zwei aufeinander folgenden Semestern inhaltlich ergänzend und auf einander bezogen in einem Modul durchgeführt. Sie müssen von Studierenden gemeinsam belegt werden. Lehrveranstaltungen in der Verbund-Lehre haben einen prüfungsimmanenten Charakter unabhängig von deren weiterer Typisierung.
- (6) **Vorlesung (VO):** Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt jedenfalls unter Einbeziehung schriftlicher Prüfungen. Für Vorlesungen gelten grundsätzlich keine Teilnehmer/innenbeschränkungen. Sollte eine solche aus Raumgründen notwendig sein und ist sie im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, so ist ebenfalls eine Anmeldung über das Anmeldesystem notwendig.
- (7) **Vorlesungen mit Übungen (VÜ)** sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt wird und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, etc.). In VÜ wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt, die auf je 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt sind.
- (8) **Proseminar (PS):** Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu den Seminaren.
Höchstteilnehmer/innenzahl für Proseminare: 35
- (9) **Übung (UE):** Die UE dient der Veranschaulichung, Vertiefung bzw. der Anwendung bereits erarbeiteter Inhalte (insbes. im Anschluss an eine VO). Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und / oder mündlicher Übungsaufgaben sowie kontinuierlicher Mitarbeit.
Höchstteilnehmer/innenzahl für Übungen: 50
- (10) **Seminar (SE):** Seminare dienen der Fertigstellung der Bachelorarbeiten I und II sowie der Begleitung des Forschungspraktikums, sofern sie als solche ausgewiesen sind. Höchstteilnehmer/innenzahl für Seminare: 20

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) **Transparenz der Lehre und Leistungsnachweis**
Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung (LV) hat die Ziele, Inhalte und Durchführung der Lehrveranstaltung inkl. die nötigen Ressourcen (Literatur etc.), Termine und Kontaktzeiten des Lehrenden sowie Art und Umfang der Leistungskontrolle bekannt zu geben. Alle Informationen sind im Anmeldesystem rechtzeitig zugänglich zu machen.
- (2) **Modulprüfungen**
Ob an die Stelle einer oder mehrerer Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen Modulprüfungen treten können, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ auf Antrag der / des Studierenden.
- (3) **Prüfungsstoff**
Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Ausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Fachprüfungen.
- (4) **Studienverlauf**
Während des Studienverlaufs sind insgesamt mindestens neun Seminare, Proseminare oder Übungen erfolgreich zu absolvieren.
- (5) **Lehrveranstaltungen in nicht-deutscher Unterrichtssprache**
Im Laufe des Studiums ist mindestens eine Lehrveranstaltung in nicht-deutscher Unterrichtssprache zu absolvieren.

§10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2007 ihr Studium beginnen.
- (2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.
Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.
Studierende, die umsteigen, haben grundsätzlich Erweiterungscurricula im vorgesehenen Umfang zu absolvieren. Es steht ihnen stattdessen zu, in begründeten Ausnahmefällen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltungen sind vom zuständigen akademischen Organ zu genehmigen. Eine Genehmigung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn auf Grund fehlender Auswahlmöglichkeiten von Erweiterungscurricula ein Abschluss des Studiums nicht möglich ist.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt

waren, sind berechtigt, ihr Diplomstudium der Pädagogik gemäß Studienplan 1986 Diplomstudium Pädagogik (ausgegeben 13.03.1986) bis längstens 30.11.2008 sowie ihr Diplomstudium der Pädagogik gemäß Studienplan Pädagogik 2002 (ausgegeben 18.06.2002) zumindest bis zum 30.11.2012 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Fachprüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

